Anlage 2

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange (Frühzeitige Beteiligung)

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen mit Schreiben vom 21.12.2010

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Da die 8. Änderung des Bebauungsplanes keine Aussagen zu den Verkehrsbelangen macht und hierzu keine Festsetzungen getroffen werden, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie haben für die geplanten Festsetzungen keine Relevanz.

2. RSAG mbH, Siegburg mit Schreiben vom 04.01.2011

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes. Sie werden zur Kenntnis genommen.

3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf mit Schreiben vom 17.01.2011

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung
Die Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich nicht auf zeichnerische Festsetzungen, sondern nur auf textliche Festsetzungen zur Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und der Bauleitplanung. Da das Landesforstgesetz unabhängig von der verbindlichen Bauleitplanung gilt, wird es bei der Auftragsstellung von Bauvorhaben berücksichtigt, so dass die Hinweise im Baugenehmigungsverfahren hinreichend zur Geltung kommen.

4. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Regionalgas Euskirchen
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
- Stadt Rheinbach
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
- Erftverband, Bergheim
- Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
- Polizeipräsidium - Vorbeugung -, Bonn
- Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
23. DEZ. 2010
EINGANG

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(430/10)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.12.2010

Bebauungsplan Nr. 42„Industriegebiet II“, 8. Änderung; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 08.12.2010; Az: 61/622-27/42(8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken sofern die Leistungsfähigkeit am Knoten L 158/ K 53 bzw. L 261/ Am Pannacker/ Paul-Dickopf-Straße nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
05. JAN. 2011
EINGANG

Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

04.01.2011

Bebauungsplan Nr.42 „Industriestraße III“, 8. Änderung
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 22.12.2010

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder –hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden **(siehe Beiblatt).**

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ange egt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484

RSAG
Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Entsorgungsfachbetrieb
TÜVRheinland

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. i. A.
Michael Dahm Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)

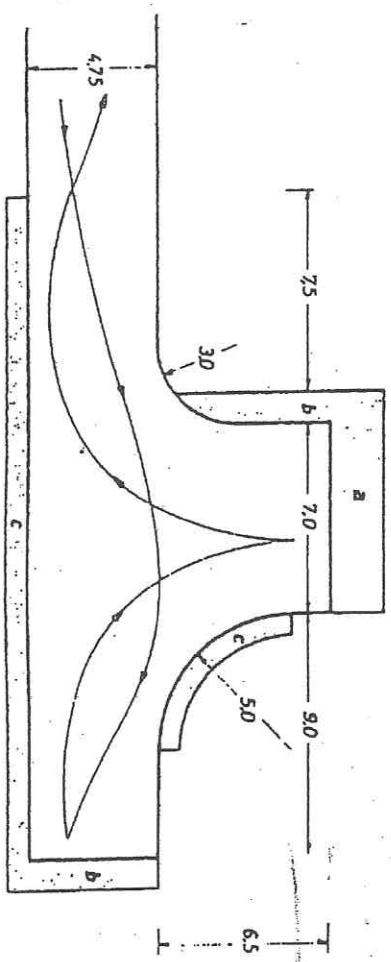

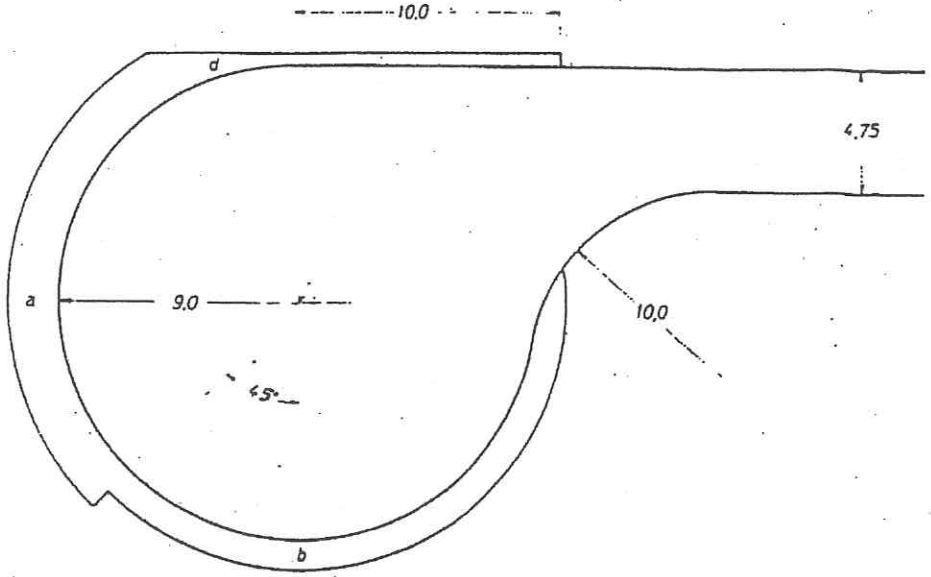

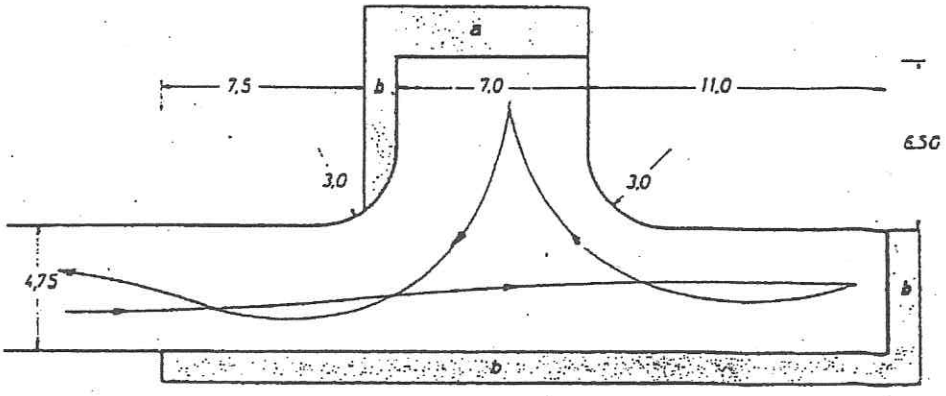

Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- *a = 2,0 m (Fahrzeugheck)*
- *b = 1,2 m (Fahrzeugfront)*
- *c = 0,8 m (vorn links/rechts)*
- *d = 0,4 m (seitlich links/rechts)*

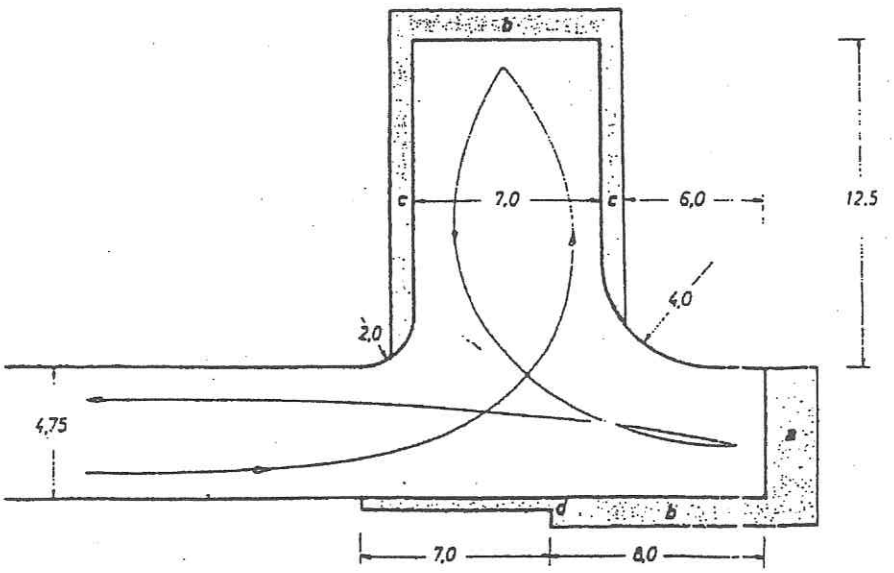

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung- Ziffer 3 der Anlage 2

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstr. 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

mario.mezger@meckenheim.de

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
Hoheit / Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 9 „Industriegebiet I“, 23. Änderung;
Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet II“, 13. Änderung;
Bebauungsplan Nr. 42 „Industriegebiet III“, 8. Änderung;
Bebauungsplan Nr. 81 „Industriegebiet III-A“, 3. Änderung

Ihre Schreiben vom 08.12.2010, Az.: 61/622-27/9(23), ff.

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Sehr geehrter Herr Mezger,

zunächst möchte ich auf meine Stellungnahme vom 2.4.2007 und vom 3.6.2005 AZ 25.05-11-34 B-Plan Nr. 42 Industriegebiet III hinweisen.

wie auf nachstehender Skizze eingezeichnet, grenzt Wald an die oben genannten Planänderung an.

Von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung ein Abstand von 35 m zwingend einzuhalten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Telefon +49 0228 91921-0
Telefax +49 0228 91921-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden

TÜV CERT
DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,

- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhag mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Waldfläche im Wesentlichen dem Land NRW gehören.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen." wird hingewiesen.
Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Langer
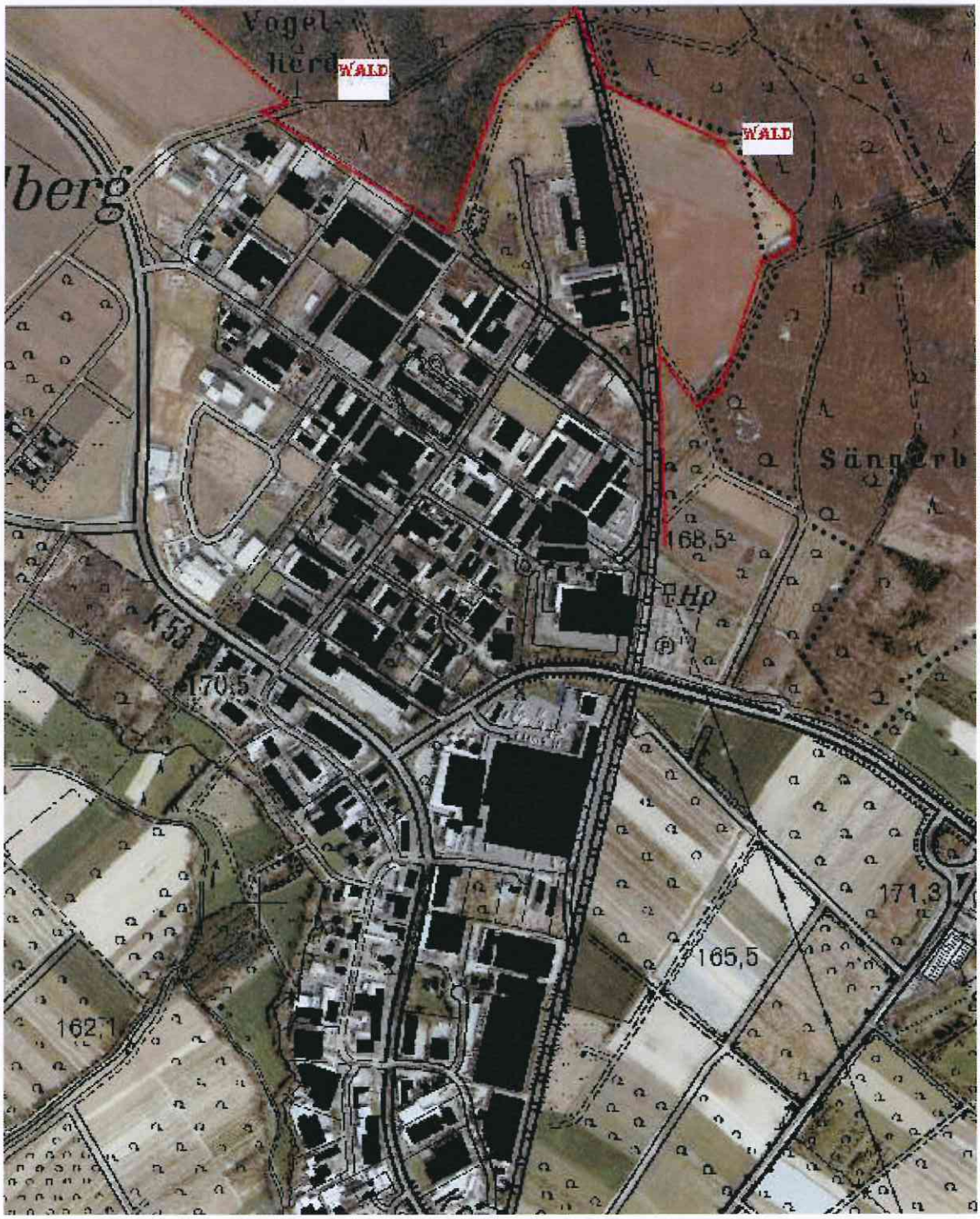
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen